



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>13. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 21. Juni 2002</b>	<b>Nummer 14</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
25. 3. 2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schuge- und Mühlenfließquellgebiet“ .....	282
15. 5. 2002	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Ernennung von Richtern des Landes Brandenburg (Richterernennungsverordnung - RiErnennV) .....	287
15. 5. 2002	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Justizdienst .....	287
22. 5. 2002	Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch.....	290
24. 5. 2002	Änderung der Bekanntmachung der Sitze und Geschäftsbereiche der unteren Landesbehörden der Straßenbauverwaltung .....	290
24. 5. 2002	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes .....	291
6. 6. 2002	Verordnung über die Errichtung der Polizeipräsidien des Landes Brandenburg .....	291
14. 6. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ .....	292

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schuge- und Mühlenfließquellgebiet“

Vom 25. März 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Dahme-Spreewald wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Schuge- und Mühlenfließquellgebiet“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 349 Hektar.

Es umfasst Flächen in den folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Uckro	Paserin	Flur 1, 2;
Heideblick	Pickel	Flur 1;
Heideblick	Pitschen	Flur 3;
Uckro	Uckro	Flur 2, 3;
Stadt Luckau	Zieckau	Flur 1.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

Das Naturschutzgebiet ist in zwei Zonen unterschiedlicher Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung eingeteilt. Die Zone 1 umfasst rund 72 Hektar. Die Grenzen der Zone 1 sind in der topografischen Karte und in den Flurkarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von naturnahen Feuchtwald- und Grünlandgesellschaften sowie Hochstaudenfluren nasser Standorte;
2. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender, in ihrem Bestand bedrohter Tierarten, insbesondere von Reptilien, Amphibien, Vogel- und Fledermausarten sowie an Gewässer gebundene Insekten (zum Beispiel Libellen);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum der nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützten Tierarten, beispielsweise Fledermäuse (Chiroptera), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*);
4. die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit einer, weitgehend ungestörten, insbesondere durch Wald, Grünland, Teiche und ausgedehnte Quellbereiche reich strukturierten Niederungslandschaft des Calau-Luckauer Beckens;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Still- und Fließgewässer des regionalen Biotopverbundes zwischen dem Vorland des Niederlausitzer Landrückens und dem Berstetal.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung von

1. Unterwasservegetationen in Fließgewässern der Ebene, feuchten Hochstaudenfluren und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (*Alnion glutinoso-incanae*) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. Fischotter (*Lutra lutra*) und Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzula-

gern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;

17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. Fische oder Wasservögel zu füttern;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art anzuwenden;
23. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) bei Beweidung Gewässerufer, Quellen und Quelltümpel in einem Abstand von jeweils mindestens fünf Metern vom Rand sowie Gehölze und Bruchwaldbestände auszuzäunen sind,
  - b) bei Ausbringung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ein Abstand von jeweils mindestens fünf Metern an Quellen und Quelltümpeln einzuhalten ist,
  - c) darüber hinaus in der Zone 1 gilt, dass Grünland als Mähwiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar oder dem entsprechenden Äquivalent an Dünger genutzt wird, ohne chemisch-synthetischen Stickstoff einzusetzen; der Einsatz von Gülle bleibt zulässig; im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 16 weiter,
  - d) darüber hinaus in der Zone 1 § 4 Abs. 2 Nr. 22 und 23 gilt; bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche

Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften zu erhalten sind,
  - b) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen,
  - c) Kahlhiebe nur bis maximal 1 Hektar möglich sind,
  - d) im Übrigen § 4 Abs. 2 Nr. 15 und 22 gilt;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
4. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - b) die Anlage jagdlicher Einrichtungen soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen.
- Im Übrigen bleibt die Anlage von Futterstellen verboten;
5. das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten;
6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des

Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. In den Gemarkungen Paserin, Flur 2 und Pickel, Flur 1 sollte ein Ackerrandstreifen mit extensiver Nutzung als Pufferzone zwischen Ackerflächen und dem extensiv bewirtschafteten Grünland der Zone 1, den Gräben oder dem Erlenbruch entwickelt werden.
2. Durch Renaturierungsmaßnahmen an der Schuge, wie beispielsweise die Erhöhung von Sohlschwellen, sollte das Wasser im Gebiet länger gehalten werden.
3. Der Kiefernbestand sollte vor allem über Naturverjüngung in einen naturnahen Eichenmischwald umgebaut werden.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

## § 9

**Verhältnis zu anderen  
naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 10

**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

## § 11

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

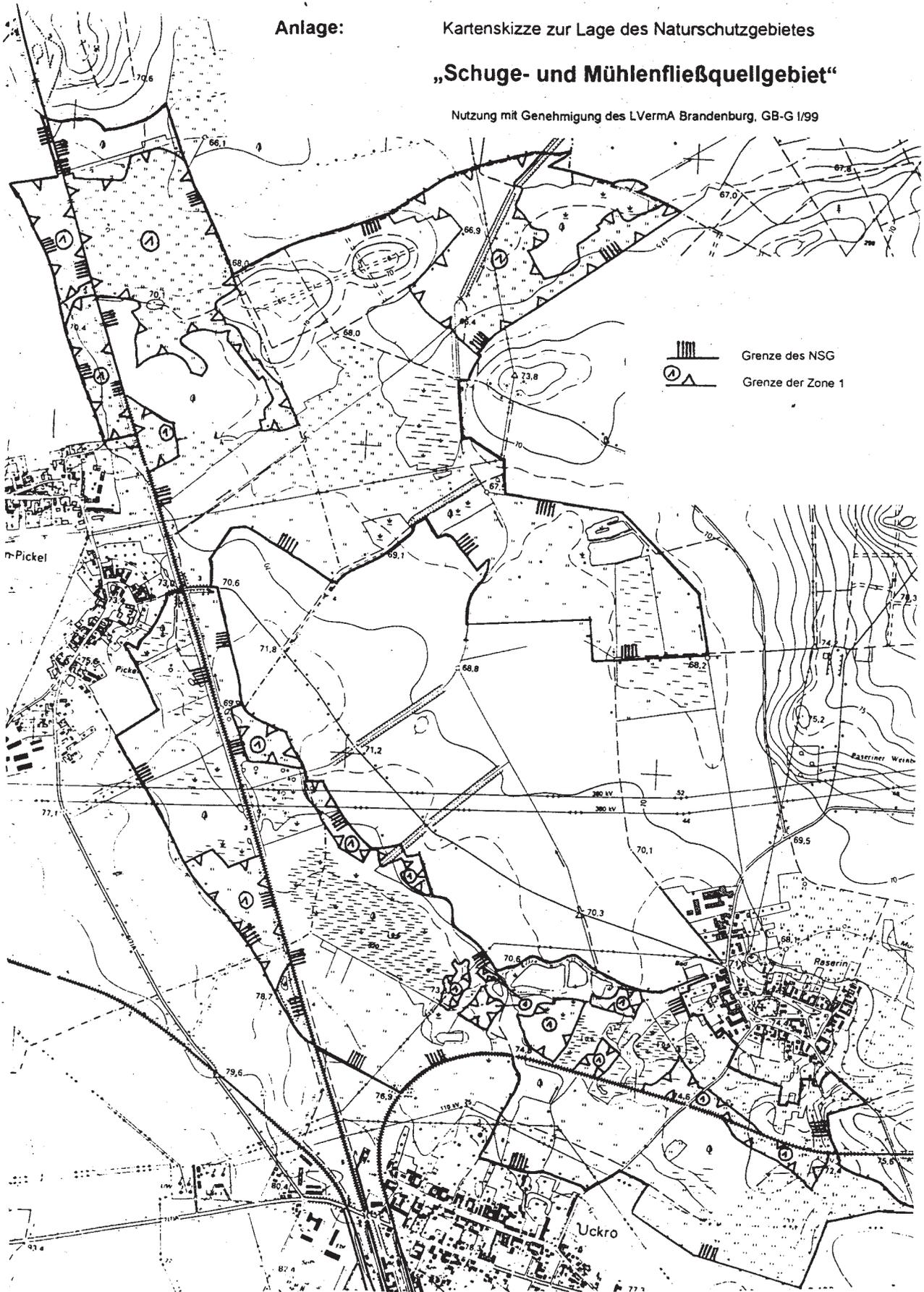
Potsdam, den 25. März 2002

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage: Kartenskizze zur Lage des Naturschutzgebietes  
„Schuge- und Mühlenfließquellgebiet“

Nutzung mit Genehmigung des LVerMA Brandenburg, GB-G I/99



**Verordnung zur Übertragung von Befugnissen  
zur Ernennung von Richtern des  
Landes Brandenburg  
(Richterernennungsverordnung - RiErnennV)**

Vom 15. Mai 2002

Auf Grund des Artikels 109 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98) angefügt wurde, sowie des § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) und in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnis zur Ernennung der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit in der Besoldungsgruppe R 1 (einschließlich R 1 mit Amtszulage) wird dem für den jeweiligen Gerichtszweig zuständigen Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 2

Die Befugnis zur Ernennung der Richter auf Probe und der Richter kraft Auftrags wird dem für den jeweiligen Gerichtszweig zuständigen Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu Versetzungen in den Landesdienst.

§ 4

Die Befugnis zur Übertragung eines Richteramtes in der Besoldungsgruppe R 2 (einschließlich R 2 mit Amtszulage) an Richter im Landesdienst wird, sofern damit keine Begründung des Richterverhältnisses, keine Umwandlung des Richterverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8 des Deutschen Richtergesetzes) und keine Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt verbunden ist, dem für den jeweiligen Gerichtszweig zuständigen Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 5

Die Ernennungen erfolgen im Namen des Landes Brandenburg.

§ 6

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Richter auf Probe und der Richter kraft Auftrages des Landes Brandenburg vom 2. September 1993 (GVBl. II S. 634) außer Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 2002

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und  
Prüfungsordnung mittlerer Justizdienst**

Vom 15. Mai 2002

Auf Grund des § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Justizdienst vom 4. Dezember 1995 (GVBl. 1996 II S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Begleitunterricht“.
- b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Fachlehrgänge“.
- c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. über angemessene schreibtechnische Fertigkeiten verfügt.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, kann mit der Auflage eingestellt werden, den Nachweis bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu erbringen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. eine Abschrift (Ablichtung) des Schulabschlusszeugnisses oder der Bescheinigung, durch die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen wird; liegt das Schulabschlusszeugnis noch nicht vor, so ist zunächst eine Abschrift (Ablichtung) des letzten Zeugnisses einzureichen.“
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. gegebenenfalls Abschriften (Ablichtungen) von Zeugnissen über Tätigkeiten seit der Schulentlassung“.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. ein Nachweis über angemessene schreibtechnische Fertigkeiten und“.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
4. § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. das Schulabschlusszeugnis, falls dieses noch nicht ein-

gereicht werden konnte oder die beglaubigte Abschrift (beglaubigte Ablichtung) der Bescheinigung, durch die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen wird sowie“.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

#### **Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- a) erster Abschnitt  
drei Monate praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht,
- b) zweiter Abschnitt  
sechs Monate fachtheoretische Ausbildung  
- Fachlehrgang I -,
- c) dritter bis fünfter Abschnitt  
- neun Monate praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht,  
- zwei Monate praktische Ausbildung bei einem Landgericht,  
- zwei Monate praktische Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft,
- d) sechster Abschnitt  
zwei Monate fachtheoretische Ausbildung  
- Fachlehrgang II -.

(2) Erholungsurlaub kann bereits während der ersten sechs Monate nach Einstellung bewilligt werden. Während der Dauer der Fachlehrgänge und des Begleitunterrichts soll kein Urlaub gewährt werden. Urlaubszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr angerechnet.“

6. § 10 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anwärter sind während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) bis zur Dauer von einer Woche mit den Dienstgeschäften der Vollzugsge-  
schäftsstelle in einer Justizvollzugsanstalt zu unterweisen.“

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

#### **Begleitunterricht**

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen planmäßigen Unterricht ergänzt.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für den mittleren Justizdienst von Bedeutung sind, sowie auf die Grundlagen der Informationstechnik und -verarbeitung. Ferner ist ein Überblick über Staatsrecht, allgemeines Dienstrecht und Gerichtsverfassungsrecht zu vermitteln.

(3) Im Rahmen des Begleitunterrichts sind Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen; § 12 Abs. 2 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterricht sind monatlich 30 Stunden zu verwenden.

(5) Näheres bestimmt der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, der auch den Unterrichtsplan aufstellt. Insbesondere kann er anordnen, dass der Begleitunterricht in Form von Blockunterricht organisiert wird.

(6) Der Leiter des Begleitunterrichts sowie die Lehrkräfte werden durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestellt, der auch die Dienst- und Fachaufsicht führt.“

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

#### **Fachlehrgänge**

(1) Der Fachlehrgang I soll den Anwärtern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln. Im Fachlehrgang II werden die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ergänzt und vertieft.

(2) Der Lehrplan umfasst entsprechend der Bedeutung für den mittleren Justizdienst folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht sowie die zivilrechtlichen Nebengesetze,
2. das Strafrecht, das Jugendgerichtsgesetz und die strafrechtlichen Nebengesetze,
3. das Handels- und Gesellschaftsrecht,
4. das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht,
6. das Staats-, Beamten-, Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrecht,
7. die Verwaltungs- und Geschäftsgangsbestimmungen,
8. das Kostenrecht,
9. das Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen,
10. die Grundlagen der Informationstechnik und -verarbeitung.

(3) Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Insgesamt sind während des Fachlehrgangs I regelmäßig 360 Doppelstunden und während des Fachlehrgangs II insgesamt 120 Doppelstunden Unterricht zu erteilen. Der Stundenplan ist so aufzustellen, dass hinreichend Zeit verbleibt, den Lehrstoff zu verarbeiten und das Wissen durch Nacharbeit und Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen. Der Unterricht ist durch Beispiele aus der Praxis wirklichkeitsnah zu gestalten.

(4) Während der Fachlehrgänge I und II sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeiten sind durch die zuständigen Lehrkräfte zu begutachten, mit einer Note nach § 14 Abs. 2 zu bewerten und der Lehrgangsführung vorzulegen. Die Arbeiten sind mit den Anwärtern zu besprechen und diesen auszuhändigen.“

8. § 13 wird aufgehoben.

9. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In einer den Erfordernissen des Satzes 2 entsprechenden Beurteilung ist der Anwärter auch am Ende der Lehrgänge (§§ 11 und 12) von dem Lehrgangsleiter zu beurteilen.“

10. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

#### **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung ist auf drei Tage aufzuteilen. Der Anwärter hat unter Aufsicht sechs Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufgaben sind aus dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Justizdienstes zu entnehmen. Die Zeit zur Lösung der Arbeiten ist nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Aufgabe festzusetzen, wobei jedoch die Bearbeitungszeit einer Aufgabe zwei Stunden nicht überschreiten soll.

(2) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss ausgewählt. Es können auch die von der Justizausbildungsstätte Brakel für einen zeitgleich in Nordrhein-Westfalen stattfindenden schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung erstellten Aufgaben ausgewählt werden. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht führt ein Beamter des gehobenen oder mittleren Justizdienstes oder ein Angestellter in entsprechender Funktion, der vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellt wird. Er beachtet die Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe Schwerbehinderter in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Schwerbehindertenrichtlinien).

(4) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Klausur den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung und übersendet die Klausuren in einem versiegelten Umschlag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

11. § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Anwärter, die für den mittleren Dienst in der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- oder Finanzgerichtsbarkeit ausgebildet werden, entfallen jeweils zwei Monate der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c auf die Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht, einem Sozialgericht, einem Arbeitsgericht oder bei dem Finanzgericht.“

#### **Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Justizsekretäranwärter sowie für Aufstiegsbeamte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits in der

Ausbildung befinden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Potsdam, den 15. Mai 2002

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

### **Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch**

Vom 22. Mai 2002

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) sowie des § 93 Satz 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte und auf dem Gebiet der maschinellen Registerführung vom 17. August 2000 (GVBl. II S. 324) verordnet der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten:

#### § 1

##### **Einführung des maschinell geführten Grundbuchs**

Bei den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten ist das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen. Die einzelnen maschinell geführten Grundbücher treten mit ihrer Freigabe (§ 128 der Grundbuchordnung) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbücher.

#### § 2

##### **Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs**

(1) Das maschinell geführte Grundbuch soll durch Umstellung angelegt werden.

(2) Die Freigabe des durch Umstellung angelegten maschinell geführten Grundbuchs nach § 128 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung wird dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

#### § 3

##### **Speicherung von Grundbuchdaten**

Die Daten der maschinell geführten Grundbücher werden an zentraler Stelle gespeichert.

#### § 4

##### **Abrufverfahren**

Für die Erteilung der Genehmigung des Abrufverfahrens nach § 133 Abs. 2 Satz 1 und § 133 Abs. 4 Satz 2 der Grundbuchordnung ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zuständig.

#### § 5

##### **Ersatzgrundbuch**

(1) Ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als einen Monat nicht möglich ist.

(2) Bei Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch nach § 141 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung ist die Speicherung des Schriftzuges von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am .....“. Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am .....“. § 70 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchverordnung gilt entsprechend.

#### § 6

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 15. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 22. Mai 2002

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

##### **Anlage zur Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch**

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### **Änderung der Bekanntmachung der Sitze und Geschäftsbereiche der unteren Landesbehörden der Straßenbauverwaltung**

Vom 24. Mai 2002

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetz-

zes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) gebe ich folgende Änderung bekannt:

1. In Nummer 1 der Bekanntmachung der Sitze und Geschäftsbereiche der unteren Landesbehörden der Straßenbauverwaltung vom 25. April 1996 (GVBl. II S. 354) werden im letzten Absatz die Wörter „vorl. Sitz in Strausberg“ gestrichen.
2. Diese Regelung tritt am 24. Juni 2002 in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2002

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über  
die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Vom 24. Mai 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. II S. 680) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2002

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

**Verordnung über die Errichtung  
der Polizeipräsidien des Landes Brandenburg**

Vom 6. Juni 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282) neu gefasst worden ist, und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Einrichtung von Polizeipräsidien auf den Minister des Innern vom 30. Mai 2002 (GVBl. II S. 280) verordnet der Minister des Innern mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach vorheriger Anhörung im Ausschuss für Inneres des Landtages:

§ 1

**Polizeipräsidien**

Im Land Brandenburg werden die nachfolgenden Polizeipräsidien errichtet und deren Polizeibezirke bestimmt:

- a) Polizeipräsidium Potsdam mit Sitz in der Stadt Potsdam, dessen Bezirk die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel sowie die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Elbe-Elster umfasst,
- b) Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) mit Sitz in der Stadt Frankfurt (Oder), dessen Bezirk die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus sowie die Landkreise Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz umfasst.

§ 2

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung der Polizeipräsidien des Landes Brandenburg vom 10. Dezember 1993 (GVBl. II S. 792) außer Kraft.

Potsdam, den 6. Juni 2002

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

292

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 14 vom 21. Juni 2002

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

Vom 14. Juni 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl. II S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, ausgenommen bleibt die Errichtung von Viehunterständen und kleinflächig überdachten Futterlagerstellen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;“.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen

a) mit der Maßgabe, dass die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 18 gelten und dass

aa) auf Ackerland der Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger unzulässig bleibt,

ab) Grünland als Mähwiese oder als Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) oder dem entsprechenden Äquivalent von Dünger genutzt wird, ohne chemisch-synthetischen Stickstoffdünger einzusetzen, oder

b) sofern sie nachweislich nach ökologischen Anbauverfahren entsprechend der Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau bewirtschaftet werden und mit der Maßgabe, dass das Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 gilt;“.

#### Artikel 2

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 2002

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0